

GEMEINDE BOCKHORN

Landkreis Friesland

6. Änderung des FNP (Windenergie Bockhorn)

Sachliche Teiländerung im Bereich "Wind"

frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

28.03.2023



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Hermann-Ehlers-Str. 15
26160 Bad Zwischenahn
4. Nord-West Oelleitung GmbH
Zum Ölhafen 207
26384 Wilhelmshaven
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
Techn. Infrastruktur Niederlassung Nord
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück
6. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover
7. Wasser- und Bodenverbände
Postfach 1247
26436 Jever
8. Ammerländer Wasseracht
An der Krömerei 6a
26655 Westerstede
9. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Permits & Right of Way
Pasteurallee 1
30655 Hannover
10. Pledoc GmbH
Gladbecker Str. 404
45326 Essen

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Planung, Bauordnung u. Gebäudemanagement
Lindenallee 1
26441 Jever
2. Landkreis Friesland
Fachbereich Umwelt
Naturschutz-, Landschaftsschutz und Waldbehörde
Lindenallee 1
26441 Jever
3. LBEG
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Geozentrum Hannover
Stilleweg 2
30655 Hannover
4. OOWV
Georgstraße 4
26919 Brake
5. NLStBV - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
6. NLStBV - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dez. 42 – Standort Oldenburg
- Luftfahrtbehörde –
Kaiserstr. 27
26122 Oldenburg
7. BUND Landesverband Niedersachsen e.V.
Kreisgruppe Friesland
Sielmeisterstr. 18
26345 Bockhorn
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen d. Bundeswehr
Referat Infra I 3 – Hoheitliche Aufgaben
Fontainengraben 200
53123 Bonn
9. LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln – Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstr. 19
30519 Hannover

10. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
Hammerbrookstr. 44
20097 Hamburg
11. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS Campus 10
63225 Langen
12. BAF
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Robert-Bosch-Str. 28
63225 Langen (Hessen)
13. JadeWeserAirport
Freiligrathstr. 416
26386 Wilhelmshaven
14. Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg
Zeteler Str. 18
26340 Zetel-Neuenburg
15. Pledoc GmbH
Gladbecker Str. 404
45326 Essen
16. Tennet TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
17. Amprion GmbH
Robert-Schumann-Str. 7
44263 Dortmund
18. Avacon Netz GmbH
Schiller Straße 3
38350 Helmstedt
19. Ericsson GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

29.03.2023

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Auf den Flurstücken 11 und 12 (Flur 45) findet sich im vorliegenden Vorentwurf keine entsprechende Darstellung (Vorranggebiet). Hier wird insbesondere jedoch auf die freizuhaltenden Räumuferzonen hingewiesen sowie auf die Satzung der Sielacht Bockhorn-Friedeburg, welche die Bepflanzung in diesen Gewässerrandstreifen einschränkt – und in der Konsequenz auch die freie Sukzession. Zur Frage, welche Maßnahmen in den derart festgesetzten Flächen vorgesehen sind, enthalten die aktuell vorliegenden Unterlagen des Vorentwurfes keine Aussagen. <u>frühzeitiger Hinweis:</u> Für Überfahrten bzw. für Gewässerquerungen, wie sie in den nachfolgenden Schritten der Bauleit- bzw. der Anlagenplanung möglicherweise vorgesehen werden, werden vor einer Bauddurchführung zusätzliche, gesonderte wasserrechtliche Antragstellungen erforderlich sein. <u>untere Bodenschutzbehörde/ untere Immissionsschutzbehörde:</u> Gegen das Vorhaben liegen grundsätzlich aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes keine Bedenken vor, unter Einhaltung folgender Auflagen: 1. Vor Baubeginn ist anhand eines Immissionsgutachtens zu prüfen, ob es durch die geplante Maßnahme zu nachteiligen Auswirkungen und Beeinträchtigungen kommt. Das Gutachten ist der unteren Immissionsschutzbehörde frühzeitig zur Prüfung vorzulegen. 2. Die Böden im Bereich der Maßnahme können bei Entwässerung und Belüftung (Pyritoxidation) zu aktuell sulfatsauren Böden werden. Aufgrund des Gefährdungspotenzials sulfatsaurer Böden (extreme Versauerung des Aushubbodens, Pflanzenschäden, erhöhte Sulfatkonzentration, erhöhte Schwermetallverfügbarkeit, Betonschädlichkeit, Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen) sind im Vorfeld von Tiefbaumaßnahmen flächige Vorerkundungen tiefenorientiert mit engem Raster gemäß Geofakten 24 und 25 durchzuführen. 3. Ein Handlungskonzept zum Umgang mit potenziell sulfatsauren Material (weitere Erkundungen und Auswertung) sowie zur Festlegung der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Gutachten werden in den weiteren Genehmigungsverfahren erarbeitet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen weiterer Genehmigungsverfahren berücksichtigt, sofern erforderlich. Die Hinweise werden auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Genehmigungsplanungen berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Entsorgungsstrategie für einen nicht wieder einbaufähigen aktuell versauerten Boden (Betrachtung Worst-Case-Szenario) unter Berücksichtigung der Geofakten 24 und 25 ist zur Abstimmung vorzulegen. 4. Ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 und ein Konzept zum Bodenmanagement sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen. 5. Um die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erreichen, ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch einen bodenkundlich qualifizierten Sachverständigen vorzusehen. Der bestellte Sachverständige ist der unteren Bodenschutzbehörde zusammen mit der Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten zu benennen. Die BBB berät die Bauleitung der Vorhabenträgerin und spricht Empfehlungen aus. Die Bauleitung entscheidet, ob einer Empfehlung der BBB im Hinblick auf eine Bauunterbrechung bzw. einem Baustopp gefolgt werden kann. Bei grundlegenden Abweichungen von der Empfehlung der BBB ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend hierüber zu informieren. 6. Sollten bei Erdbewegungen organoleptisch wahrnehmbare Auffälligkeiten des Bodens von anthropogenem Ursprungs zum Vorschein kommen, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen. Die untere Bodenschutzbehörde ist in diesem Fall sofort zu verständigen. Die Erdarbeiten können erst nach Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde wieder aufgenommen werden. <u>Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Stellungnahme folgt schnellstmöglich. Fachbereich Straßenverkehr: Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn bestehen von hier keine Bedenken. Im Zusammenhang mit der Ausweisung von geeigneten Flächen an den klassifizierten Straßen ist die Erschließung rechtzeitig mit dem Straßenbaulastträger sowie der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises abzustimmen.	Die Hinweise werden auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Genehmigungsplanungen berücksichtigt. Die Hinweise werden auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Genehmigungsplanungen berücksichtigt. Die Hinweise werden auf Ebene der Baumaßnahmen berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Auf die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (GB Aurich) hierzu sowie zu den geforderten Mindestabständen der WEA zu Verkehrswegen nehme ich daher vollinhaltlich Bezug. Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalplanung: Stellungnahme wird eventuell kurzfristig nachgereicht. Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebaurecht: Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal: Es bestehen keine Bedenken/keine Stellungnahme.	
Landkreis Friesland Fachbereich Umwelt Naturschutz-, Landschaftsschutz und Waldbehörde Lindenallee 1 26441 Jever	
Die Gemeinde Bockhorn hat im Rahmen einer Standortpotenzialstudie für Windenergie (Stand: 8. November 2021) das gesamte Gemeindegebiet auf die Eignung für die Windenergienutzung untersuchen lassen und beabsichtigt die ermittelten fünf, für die Errichtung von Windparks am besten geeigneten Suchräume als Konzentrationszonen für Windenergie auszuweisen. Dabei handelt es sich um die Suchräume I „Hiddels West“, II „Hiddels“, III „Wulfdiek“ und IV „Krögershamm“ südlich der Bundesautobahn A 29, die auch die vorhandenen Windparks beinhalten sowie den Suchraum V „Jühderenerfeld West“ im südlichen Gemeindegebiet. Bei den Suchräumen I bis IV handelt es sich um die Erweiterung bzw. Verbindung der bereits bestehen Windparkflächen. Hier bestehen grundsätzlich keine Bedenken von Seiten der unteren Naturschutzbehörde. Innerhalb der bestehenden bzw. erweiterten Bereiche befinden sich Kompensationsflächen und Biotopverbundsysteme. Diese sind bei der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen künftiger, konkreter Planungen berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
konkreten Planung und Festlegung der WEA Standorte zu beachten und auszusparen. Daneben sind hier eingehendere Untersuchungen auf Rast- und Gastvögel durchzuführen, da die Standortverbesserung für diese Tiergattungen ein Entwicklungsziel der Kompensationsflächen ist. Bei dem Suchraum V handelt es sich um eine bisher noch unbeplante, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Nahbereich des Naturschutzgebietes (NSG) „Bockhorner Moor“, die erstmals für eine Windenergienutzung vorbereitet werden soll. Im Landschaftsrahmenplan (LRP) wird das Landschaftsbild in der Umgebung des NSG ganz überwiegend mit mittlerer Bedeutung bewertet, mit einer hohen historischen Kontinuität, relativ kleinräumiger Struktur durch Hecken und Baumreihen und stellenweise artenreicheres Hochmoorgrünland, insbesondere in den Randbereichen zum NSG (Gebiet Nr. 83) sowie großes zusammenhängendes Wallheckengebiet mit mittlerer Dichte (Gebiet Nr. 59). Westlich des NSG erstreckt sich innerhalb des Untersuchungsradius ein Gebiet mit hoher Bedeutung (Gebiet Nr. 85), das als reich strukturiertes Geestgebiet mit dichtem Wallheckennetz, zahlreichen kleineren Waldstücken und zahlreichen Abbaugewässern mit Erholungsnutzung beschrieben wird. Durch die Höhe der WEA ragen diese in die o. g. Landschaftsbildbereiche hinein und beeinträchtigen deren Qualität erheblich. Für diesen Bereich wurde durch einen potentiellen Investor in den Jahren 2016 und 2017 eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Die Bewertung der Brutgebiete ergab eine mittlere und eine regionale Bedeutung.	Faunistische Untersuchungen zur Avifauna und zu Fledermäusen werden im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurde die Landschaftsbildbewertung aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Friesland 2017 als verbleibender Belang ohne Ausschlusswirkung berücksichtigt. Der Teilbereich „Jühdenerfeld“ liegt hiernach in einem Bereich mit geringer Bedeutung des Landschaftsbildes (Gebiet Nr. 81), da das Gebiet durch die Hochspannungsleitung bereits wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen aufweist. Das im Landschaftsrahmenplan dargestellte Wallheckengebiet um Altjühdener (Gebiet Nr. 85) befindet sich östlich des Teilbereiches „Jühdenerfeld“ in > 3.000 m Entfernung. Laut BREUER (2001) ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Mindestumkreis der 15-fachen Anlagenhöhe anzunehmen, d. h. bei einer Anlagenhöhe von 200 m wären dies max. 3.000 m, sodass hier keine Beeinträchtigungen der Landschaftsbereiche des Gebietes Nr. 85 zu erwarten wären. Den nebenstehenden Hinweisen wird nicht gefolgt. Da der Gemeinde Bockhorn die nebenstehenden genannten Untersuchungen nicht vorliegen, können diese nicht überprüft und somit auch keine Aussagen getätigt werden. Überdies sind die erhobenen Daten über 6 Jahre alt und damit für die vorliegende Planung nicht mehr anwendbar. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zum Teilbereich V „Jühdenerfeld“ finden faunistische Untersuchungen zur Avifauna und zu Fledermäusen statt, um die tatsächlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere konkret ermitteln zu können.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Gemäß Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ (vom NLT, Stand: Oktober 2014) Tabelle 1 sind von Brutgebieten mit regionaler Bedeutung mit WEA 1.200 m und von mittlerer (lokaler Bedeutung) 500 m Abstand einzuhalten. In diesem Zuge wurde bei einer Nachtkartierung ein Waldkauz festgestellt. Da nur an einem Termin eine Nachtkartierung durchgeführt wurde, ist es nicht unwahrscheinlich, dass das Gebiet durch weitere Individuen und unterschiedliche Arten frequentiert wird. Die akustische Fledermauserfassung hat ergeben, dass die Moorrandflächen und die Offenlandbereiche mit Wegen, einzelnen Höfen, Baumreihen, und Feldgehölzen eine sehr hohe Bedeutung für die vorkommenden Fledermäuse haben. Somit kann ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Für diesen Bereich wurde zudem eine Raumnutzungsanalyse der Brutvögel mit folgenden Angaben: - Potentialanalyse der Hauptnahrungsgebiete und Flugkorridor - Erfassung der aufgesuchten Nahrungshabitate sowie der Flugwege - Hilfsmittel für die Angaben der Flughöhe - Dokumentation der Bewirtschaftung und Bewirtschaftungsereignisse für die jeweilige Art	Bei den nebenstehenden genannten Brutgebieten handelt es sich gemäß Tabelle 1 um keine strikten Ausschlussgebiete (harte Tabuzonen), sondern um potenzielle Ausschlussgebiete (weiche Tabuzonen), so dass sie damit der Abwägung zugänglich sind. Überdies handelt es sich bei dem NLT-Papier um eine Arbeitshilfe ohne rechtliche Grundlage: „<i>Empfehlung ohne Erlasscharakter</i>“ und „ersetzt [zudem] <i>nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalls</i> (NLT 2014). Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen. Da der Gemeinde Bockhorn die nebenstehenden genannten Untersuchungen nicht vorliegen, können diese nicht überprüft und somit auch keine Aussagen getätigt werden. Unabhängig davon können im Rahmen der konkreten verbindlichen Bauleitplanung als gängige Vermeidungsmaßnahmen für prognostizierende erhebliche Beeinträchtigungen von vorkommenden streng geschützten Fledermausarten Abschaltzeiten vorgesehen werden, sodass ein mögliches Tötungsrisiko vermieden bzw. minimiert wird. Die im Jahr 2020 von einem potenziellen Investor durchgeführte und der Gemeinde vorliegende Raumnutzungsanalyse umfasst einen Radius von 3.000 m um die vom Investor geplanten Windenergieanlagen nördlich des NSG „Bockhorner Moor“. Diese Fläche entspricht dem Suchraum VI „Jühdenerfeld Nord“ der Standortpotenzialstudie für Windenergie in der Gemeinde Bockhorn (Stand: 08.11.2021), der kein Bestandteil der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
- Flächendeckende Aussagen zur Raumnutzung bezogen auf potentielle Gefährdungsräume - Habitatpotenzialanalyse - Auswertung der Daten mittels Rasteranalyse erarbeitet. Aus Sicht der Mehrzahl der festgestellten Arten ist als wichtigster Bereich im Untersuchungsgebiet das Bockhorner Moor sowohl als potenzielles Bruthabitat (Kranich, Gänse, Möwen, Großer Brachvogel, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Rohrweihe, Sumpfohreule) wie auch als Rastgebiet (Möwen, Gänse, Regenbrachvogel, weitere Limikolen) einzuordnen. Potenzielle Bruthabitate der im Gebiet beobachteten Greifvögel finden sich außerdem in den drei Waldgebieten im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes (Waldbestand im Südwesten im LSG Klosterhof Jührden, Waldflächen im LSG Klosterhof Grabhorn im Nordosten, Waldflächen an der Grenze zum LK Ammerland). Für die Arten Feldlerche, Kiebitz und Wiesenweihe sind die Acker- und Grünlandflächen des Offenlandes Brut- und Rasthabitate. Der Weißstorch brütet als Kulturfolger in einer der umliegenden dörflich geprägten Siedlungsflächen.	Um Aussagen über die Auswirkungen auf die Avifauna durch Windenergieanlagen tätigen zu können, finden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung u. a. avifaunistische Untersuchung im 500 und 1.000 m Umkreis des Teilbereiches V „Jühdenerfeld“ statt. Der Teilbereich V „Jühdenerfeld“ befindet sich in 300 m Entfernung zum Naturschutzgebiet „Bockhorner Moor“. Die Waldflächen des Landschaftsschutzgebietes „Klosterhof Jührden“ befinden sich in rd. 1.000 m Entfernung zum Teilbereich V. Mit Ausnahme des Rotmilans (zentraler Prüfbereich = 1.200 m) beträgt der Zentrale Prüfbereich (gemessen vom Mastfußmittelpunkt aus) gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG für die nebenstehenden Arten max. 1.000 m. Das Landschaftsschutzgebiet Klosterhof Grabhorn befindet sich in über 2.500 m Entfernung zum Teilbereich V und damit außerhalb der zentralen Prüfradien für die in Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten potentiell in Norddeutschland vorkommenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Ebenso sind aufgrund der Entfernung (> 1.500 m) keine negativen Auswirkungen auf die in den Waldflächen potenziell brütenden Greifvögel an der Grenze zum Landkreis Ammerland zu erwarten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit der benannten Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen. Der Gemeinde Bockhorn liegen derzeit keine Kenntnisse über ein Weißstorchhorst in der Umgebung vor. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden Seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Horststandorte mitgeteilt. Sollte sich mittlerweile ein neuer Horststandort ergeben haben, so

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Für alle genannten Vogelarten(-gruppen) stellen die großen Freiflächen der von Hecken, Baumreihen und Gehölzen gegliederten Acker- und Grünländer nördlich, östlich und westlich des Bockhorner Moores wichtige Nahrungs- und Jagdgebiete dar. Unterstellt man weiterhin eine hohe Bedeutung der Wald- und Gewässerbiootope des NSG Bockhorner Moor für die nachgewiesenen Arten sowohl als Brut- wie auch als Rastgebiet – wäre insbesondere für den geplanten südwestlichen Bereich in der Potenzialfläche eine erhöhte Nutzung der dortigen Flächen zur Nahrungssuche wie auch von Über- und Durchflügen ableitbar und dort von daher ein erhöhtes Konfliktpotenzial nicht auszuschließen. Zur Risikobewertung wurden Flugbewegungen in Rotorhöhe (Höhenklasse II) und in einem Radius von 200 m um die möglichen Anlagen betrachtet. Dieser Bereich wird als der „potenzielle Gefährdungsraum“ angesehen. Neben dem direkten Gefahrenbereich, der den von den Rotorblättern durchschnittenen Luftraum bezeichnet, ist im näheren Umfeld der Rotorspitzen zudem mit Verwirbelungen zu rechnen, die ebenfalls zu einem erhöhten Unfallrisiko bei Vögeln führen können. Für einige Arten haben einzelne Bewirtschaftungsereignisse im Untersuchungsgebiet Bedeutung, weil sich dadurch für sie die Attraktion der jeweiligen Fläche zur Nahrungssuche kurzweilig deutlich erhöht. Zur Auswertung der Ergebnisse der RNA wurden im Hinblick auf die Bewertung der Signifikanz von Kollisionsrisiken die Daten weiterhin einer Rasteranalyse unterzogen. Eine solche Rasteranalyse konnte für 13 der WEA-sensiblen Arten durchgeführt werden. Im potenziellen Gefahrenbereich um die geplanten Windenergieanlagen (HK II – in Rotorhöhe, 200 m-Radius) wurden 140 Flüge an den drei Standorten aufgenommen. Flüge im Nahbereich wurden von insgesamt zwölf Arten registriert. Hierbei handelte es sich – neben den drei häufigsten Arten Mäusebussard, Heringsmöwe und Turmfalke – um Graureiher, Graugans,	bittet die Gemeinde um Übersendung dieser Information im Rahmen des Beteiligungsverfahrens. Der allgemeine Hinweis auf eine potenzielle Betroffenheit ist in Bezug einer konkreten Standortplanung zu setzen und zu beurteilen. Um Aussagen über die Auswirkungen auf die Avifauna durch Windenergieanlagen tätigen zu können, finden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung u. a. avifaunistische Untersuchung im 500 und 1.000 m Umkreis des Teilbereiches V „Jühdenerfeld“ statt. Den Hinweisen wird nicht gefolgt. Die nebenstehenden Untersuchungen beziehen sich auf den im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie ermittelten Suchraum VI „Jühdenerfeld Nord“ nördlich des Bockhorner Moores. Dieser Suchraum ist nicht Bestandteil der vorliegenden 6. Flächennutzungsplanänderung. Zudem beträgt der Abstand zwischen Teilbereich V „Jühdenerfeld“ und dem Suchraum VI „Jühdenerfeld Nord“ rd. 430 m. Die Ergebnisse aus der Raumnutzungsanalyse der Brutvögel (2020) für den Suchraum VI können somit nicht zwangsläufig auf den Teilbereich V übertragen werden. Für den Teilbereich V „Jühdenerfeld“ erfolgen daher im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung eigenständige faunistische Untersuchungen, welche in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie Eingriffsermittlung Eingang finden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann aufgrund der noch nicht festgelegten Anlagenkonstellation sowie der noch ausstehenden faunistischen Untersuchungen auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung pauschal nicht bejaht werden. Zudem bestehen für das angegebene Artenspektrum umfangreiche fachlich anerkannte Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten durch standortspezifisch anzupassende Betriebsparameter im Anlagenbetrieb.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Lachmöwe, Sturmmöwe, Stockente, Kranich, Weißstorch, Großer Brachvogel und Rotmilan. Die für die 13 windkraftsensiblen Arten durchgeführte Rasteranalyse zeigte eine signifikant erhöhte Flugaktivität bei insgesamt zehn Arten. An den geplanten Standorten wurden zwischen neun und sechs Arten festgestellt. Fünf dieser Arten weisen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) eine hohe oder sehr hohe Mortalitätsgefährdung an WEA auf. Somit ist festzuhalten, dass ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht ausgeschlossen werden kann. Nach den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebens- räumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) und der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Nds. Landkreistages (NLT 10.2014) werden folgende Abstände empfohlen: Zu Brutplätzen und Brutvorkommen der WEA-sensiblen Sumpfohreule 1.000 m, dem Kranich, dem Kiebitz, der Waldschnepfe, dem Turmfalken, dem Sperber, dem Habicht und dem Mäusebussard 500 m.	Den nebenstehenden Hinweisen wird nicht gefolgt. Sowohl das NLT-Papier als auch die Ausführungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten sind ohne rechtliche Grundlage und damit unverbindlich. Derzeit liegen der Gemeinde Bockhorn keine Kenntnisse über Brutplätze und -vorkommen der nebenstehenden Vogelarten vor, sodass diese nicht überprüft und somit auch keine Aussagen getätigt werden können. Von den nebenstehenden Vogelarten wird im BNatSchG lediglich die Sumpfohreule in der Tabelle der kollisionsgefährdeten Brutvögel (Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) gelistet. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht in diesem Fall im Abstand von 500 m zwischen dem Brutplatz der Sumpfohreule und dem Mastfußmittelpunkt einer WEA. Darüber hinaus können durch die Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter die Signifikanzschwelle minimiert werden. Auch im Leitfaden Artenschutz zum Nds. Windenergieerlass (2016) werden der Turmfalke, Sperber, Habicht sowie Mäusebussard nicht als kollisions- oder störungsgefährdet gelistet. Für den faktisch jedoch kollisionsgefährdeten Mäusebussard definiert SPRÖTKE et al. (2018) als unmittelbaren Gefahrenbereich den vom Rotor überstrichenen Bereich zuzüglich eines Puffers von 150 m, d. h. bei einem angenommenen Rotorradius von 80 m beträgt der Gefahrenbereich 230 m um die Windenergieanlage. Überdies besteht die Möglichkeit z. B. über temporäre Betriebszeitenbeschränkungen der Windenergieanlage das Kollisionsrisiko zu minimieren bzw. unter die Signifikanzschwelle zu bringen. Dieses

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Vorgehen erachtet auch das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 12.12.2018 (4 LA 389/17) als rechtmäßig. Habicht, Sperber und Turmfalke, die in der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Nds. Landkreistages (NLT 2014) als kollisionsgefährdete Arten mit einem empfohlenen Mindestabstand von 500 m zum Brutplatz gelistet waren, werden bereits in der Abstandsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2015 (LAG VSW 2015) sowie im Leitfaden Artenschutz zum Nds. Windenergieerlass 2016 nicht mehr als kollisionsgefährdete Arten aufgeführt. Für den Kiebitz wird in der Arbeitshilfe der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) eine Meidedistanz von mehr als 100 m angegeben. Der 500 m Abstand bezieht sich auf die „Dichtezentren“ von Neststandorten des Kiebitzes, wobei der Begriff Dichtezentrum in der Arbeitshilfe nicht weiter definiert wird. Laut REICHENBACH et al. (2004) werden Kiebitze als Brutvögel nur wenig oder gar nicht von Windenergieanlagen beeinträchtigt und zeigen nur eine gering-mittlere Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen, sodass lediglich von Beeinträchtigungen bis zu einer Entfernung von ca. 100 m ausgegangen werden kann. Das der Kiebitz nur in geringem Maße durch Windenergieanlagen beeinflusst wird, zeigen auch die Studien von HANDKE et al. (2004a, 2004b), REICHENBACH (2003), REICHENBACH & STEINBORN (2006), SINNIG (2002, 2004), SINNING et al. (2004) sowie STEINBORN et al. (2011). Es kann zwar von einer Meidung von bis zu 100 m um die Windenergieanlage ausgegangen werden, aber eine Vollverdrängung aus dem Raum wird nicht eintreten, denn regelmäßig können Kiebitze auch innerhalb von großen Windparks aufgefunden werden. In der Schlagopferkartei von DÜRR (2022) existieren von der Waldschnepfe zwar deutschlandweit zehn Totfunde, jedoch verteilen sich diese auf sieben Bundesländer und bei den Mehrfachfunden in zwei Bundesländern auf verschiedene Jahre. In Europa wurden insgesamt 17 Totfunde in der Liste nach DÜRR (2022) gelistet. Da die Art ein recht großer Vogel ist, ist die Wahrscheinlichkeit eines Fundes größer als bspw. bei Singvögeln, sodass die geringe Zahl bereits ein Indiz für eine geringe Kollisionsgefährdung ist. Aufgrund ihrer Verhaltensweise gibt es für die Waldschnepfe keine Hinweise auf eine erhöhte Kollisionsgefährdung (SCHMAL 2015). Auch der Leitfaden Artenschutz des Nds. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen des Kranichs und der Sumpfohreule (nachgewiesen im NSG) 3.000 bzw. 1.000 m.	(MU Niedersachsen 2016) stuft diese Art nicht als kollisions- sondern als störungsgefährdet ein. Nach den Ausführungen des NLT 2014 ist bei Einhaltung eines Mindestabstandes 500 m keine Auswirkung auf die betreffende Art zu erwarten. Gemäß den Ausführungen von Dorka et. al (2014), die sich auf Auswertungen einer Fallstudie in Baden-Württemberg beziehen, ist jedoch ein artspezifischer Meideabstand von 300 m zu Grunde zu legen. Da im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie ein Umgebungsschutz von 300 m zum NSG „Bockhorner Moor“ angesetzt wurde, ist eine Störung der Waldschnepfe nicht zu befürchten. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) sind Kraniche in der Lage Windenergieanlagen i. d. R. zu erkennen und großräumig zu meiden, sodass ihnen lediglich ein mittleres Kollisionsrisiko während der Zug- und Rastzeit mit erhöhtem Flugaufkommen zugewiesen werden kann. Als Brutvögel können Kraniche auch häufig im Nahbereich von WEA angetroffen werden, wobei mit zunehmender Gruppengröße der rastenden Kraniche – Gruppen über 100 Tiere nähern sich selten näher als 1.000 m an WEA heran – ein Meideverhalten von Nahrungsflächen im Umfeld von Windparks beobachtet werden können (LAG VSW 2015). Der Gemeinde Bockhorn liegen derzeit keine Daten über regelmäßig genutzte Schlafplätze des Kranichs und der Sumpfohreule vor und wurden ihr im Rahmen der TÖB-Beteiligung im Rahmen der Standortpotenzialstudie auch nicht genannt, sodass hierzu keine Aussagen getätigt werden können. Der Artenschutzleitfaden zum Nds. Windenergieerlass (2016) gibt zu Schlafplätzen des Kranichs und der Sumpfohreule keine konkreten Abstandsempfehlungen an. Sollten bedeutende Schlafplätze von Gastvögeln im Bereich einer geplanten Windparkfläche vorhanden sein, ist gemäß Leitfaden eine artspezifische und problembezogene vertiefte Raumnutzungsanalyse im erweiterten Untersuchungsradius (Radius 2) durchzuführen. Für die Sumpfohreule hieße das im Falle einer Betroffenheit eine Raumnutzungsanalyse im 3.000 m. Für den Kranich wird kein erweiterter Untersuchungsradius angegeben. Gemäß dem Nds. Windenergieerlass 2021 (vgl. Tabelle 5) sind zu Naturschutzgebieten keine pauschalen Abstände vorgesehen, sondern eine Einzelfallbetrachtung aufgrund des Schutzzweckes. Dies ist im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie (Stand: 08.11.2021) erfolgt. Der Schutzzweck des NSG „Bockhorner Moor“ beruht auf der Erhaltung und

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Zudem stellt das NSG „Bockhorner Moor“ eine Schutzkategorie nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA sensiblen Arten (Sumpfohreule, Kranich) dar. Zu diesem Gebiet wird die 10-fache Anlagehöhe aber mind. 1.200 m Abstand empfohlen. Gemäß des Windenergieerlasses stellt das Unterschreiten dieser fachlich vorgeschlagenen Schutzabstände eine Konfliktlage dar. Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Somit macht die Anwesenheit der Arten zwangsläufig vertiefte, artenschutzrechtliche Untersuchungen im Eingriffsbereich erforderlich. Dies zeigt die enorme Bedeutung der Plangebietes für die Avifauna und die Fledermaus- vorkommen. Damit birgt es ein erhebliches Konfliktpotential und widerspricht den Zielen des Arten- und Naturschutzes. Neben den artenschutzrechtlichen Belangen sind für das Plangebiet folgende weitere Richtlinien und Vorgaben von erheblicher Bedeutung:	Entwicklung des Hochmoores als Lebensstätte schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere als ein für die Moorkunde bedeutsames Relikt. Die Sumpfohreule und der Kranich werden in der Verordnung nicht ausdrücklich genannt. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Bei dem nebenstehenden in den Arbeitshilfen genannten Schutzabständen von der 10-fachen Anlagehöhe aber mind. 1.200 m zwischen Windenergieanlage und z. B. einem Naturschutzgebiet handelt es sich um eine reine Empfehlung ohne rechtliche Grundlage. Gemäß Nds. Windenergieerlass 2021 sind „<i>generelle Abstände zu den [...] geschützten Teilen von Natur und Landschaft [...] (naturschutz-)rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt. Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein.</i>“ Und auch der Artenschutzleitfaden zum Nds. Windenergieerlass 2016 bezieht seine Abstandsempfehlungen nicht auf das Schutzgebiet per se sondern auf einzelne WEA-empfindliche Vogelarten. Sollten die Abstände zwischen dem Brutplatz und der WEA die empfohlenen Abstände unterschreiten, könnte dies eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisiko zur Folge haben und ggf. eine Einzelfallprüfung erfordern. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, dass durch die Empfehlungen Zonen geschaffen werden, in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden soll. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden die tatsächlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere konkret ermittelt. Die dann für den gesamten Betrachtungsraum vorliegenden faunistischen Daten können dann zusammen mit einer Konkretisierung der Planung über bspw. Anlagenstandorten als Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung sowie die Eingriffsermittlung herangezogen werden. Eine konkrete Abarbeitung der angesprochenen Themenbereiche im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist aufgrund der auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht angezeigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die geplante Sonderbaufläche „Jühdenerfeld West“ betrifft im Bereich des Sandkrugswegs eine Aue der Prioritätsgewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. einen autentypischen Bereich der Kulisse des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften. Im Rahmen dieses Programms soll die „naturnahe Entwicklung der natürlichen Struktur, Dynamik und Funktionsfähigkeit von Fließgewässern und Auen mit ihren typischen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen“ durch unterschiedliche Maßnahmen erhalten werden, sodass die „naturtypische Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erlebbarkeit dieser Landschaften gewährleistet ist und für die Gewässer mit ihren Auen wieder naturnähere Zustände erreicht werden“ (vgl. Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, November 2016). Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde widerspricht die geplante Windenergie-Nutzung der Fläche diesen Zielen und ist diesbezüglich mit hohem Konfliktpotenzial verknüpft. Die geplante Sonderbaufläche „Jühdenerfeld West“ betrifft die Kulisse des Programms Niedersächsische Moorlandschaften. Ziel dieser Kulisse ist unter anderem die Etablierung von moorschonenden Bewirtschaftungsverfahren auf genutzten Moorflächen, den Erhalt und die Förderung der Biodiversität auf genutzten Moorflächen, den Erhalt und die Optimierung geschützter Moore (z. B. Naturschutzgebiet Bockhorner Moor) durch Verminderung von negativen Rand- und Umfeldeinflüssen (z. B. Windenergieanlagen und deren artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial). Im nahegelegenen Naturschutzgebiet Bockhorner Moor sind gemäß Niedersächsischer Strategie zum Arten- und Biotopschutz prioritäre (z. B. Kranich) sowie höchstprioritäre Arten (z. B. Sumpfohreule), teilweise als Brutvogel, vorkommend. Ziel dieser niedersächsischen Strategie ist der Schutz bzw. der Erhalt der biologischen Vielfalt, d. h. der Arten sowie ihrer Lebensgemeinschaften in ihren Lebensräumen und ihrer genetischen Vielfalt. Für diese besonderen Arten sind eigens Artenhilfsmaßnahmen anzustrengend. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde widerspricht die geplante Windenergienutzung diesen Zielen bzw. birgt ein erhebliches Konfliktpotenzial mit o. g. Zielsetzungen des Landes Niedersachsen.	Die Aue des WRRL-Prioritätsgewässer „Große Norderbäke“ verläuft entlang der südöstlichen Grenze des Teilbereiches V. Hierbei handelt es sich um kein Gebiet mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung für die Gewässer- und Auenentwicklung. Ziel des Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaft (NMU 2016) soll u. a. die Entwicklung, Wiederherstellung und Sicherung der heimischen Gewässerlandschaften als Lebensraum sein, wobei der besondere Fokus des Entwicklungszieles auf die gewässerbezogenen Lebensgemeinschaften liegt. Eine Windenergienutzung steht somit nicht im Konflikt zu diesem Entwicklungsziel, da keine nachteilige Betroffenheit dieser Lebensgemeinschaften ausgelöst wird. Das Aktionsprogramm Niedersächsische Moorlandschaften ist nicht verbindlich: <i>„Die Kulisse ist fachliche Grundlage für landesweite Planungen und stellt den Suchraum für das Moormanagement dar. Mit der Kulisse sind keine für den Einzelnen verbindlichen Auswirkungen oder Regelungen verbunden – die Lage von Grundstücken oder Flächen in der Kulissendarstellung bedeutet daher keine individuelle Betroffenheit“</i> (NMU 2016, vgl. S. 25). Gemäß den Vollzugshinweisen zur Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz gehört der Landkreis Friesland nicht zu den Gebieten mit geeigneten Habitaten und Lebensräumen für den Kranich und weist somit keine Priorität auf (NLWKN 2011). Für die Sumpfohreule verfügt der Landkreis Friesland über geeignete Habitate mit regelmäßigen Vorkommen (Priorität 2) (NLWKN 2011). Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden die tatsächlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere konkret ermittelt. Die dann für den gesamten Betrachtungsraum vorliegenden faunistischen Daten können dann zusammen mit einer Konkretisierung der Planung über bspw. Anlagenstandorten als Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung sowie die Eingriffsermittlung herangezogen werden. Eine konkrete Abarbeitung der angesprochenen Themenbereiche im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist aufgrund der auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht angezeigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die Lage der geplante Sonderbaufläche „Jühdenerfeld West“ ist insbesondere aus moorschutz- und klimaschutzfachlicher Sicht absolut ungeeignet. Sie befindet sich zu einem erheblichen Anteil auf Hochmoorboden. Die meisten Hochmoorböden wurden in der Vergangenheit abgetragen oder durch Tiefenumbruch und Sanddeckkultur stark verändert. Die hier vorliegenden, zwar entwässerten, jedoch ansonsten unveränderten Hochmoorböden sind heute im Landkreis Friesland mit rund 2.200 ha1 nur noch auf sehr wenigen Flächen, ausschließlich in den Gemeinden Zetel und Bockhorn und der Stadt Varel, anzutreffen. Folglich machen diese Böden im Landkreis Friesland mit ca. 3,5 % einen sehr geringen Anteil der Fläche aus, was ihre Schutzwürdigkeit aufgrund der relativen Seltenheit hervorhebt. Zu beachten ist auch, dass der Hochmoorboden im Raum der geplanten Sonderbaufläche einem größeren Komplex im Bereich des Naturschutzgebietes Bockhorner Moor zuzuordnen ist, was seine Bedeutung bzw. Priorität für künftige Klimaschutz, Moorschutz- und Naturschutzmaßnahmen deutlich erhöht. Grundsätzlich hat Hochmoor als kohlenstoffreicher Boden eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz. Gemäß Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist die Wiedervernässung von zuvor entwässerten Moorböden eine der wichtigsten Maßnahmen zur Einsparung von Emissionen. Auf diese Weise sollen bundesweit bis zum Jahr 2030 die Treibhausgasemissionen aus Moorböden um jährlich fünf Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente reduziert werden.² An diesem Punkt entstehen enorme Synergien mit den zentralen naturschutzfachlichen Zielen, darunter der Stärkung der Biodiversität sowie dem Schutz von bedrohten und in den Beständen stark rückläufigen Brutvögeln, die auf nassen Grünländern bzw. wiedervernässten Moorflächen Nahrungshabitate und Brutstandorte finden. Für diese langfristigen Naturschutzziele hat der Standort im Bereich des Bockhorner Moores aufgrund der großen Wertigkeit des Naturschutzgebietes Bockhorner Moor höchste Priorität. Dieser Bereich hat hohes Potenzial für die Schaffung eines größeren Flächenkomplexes mit langfristig bedeutender Funktion für den Natur-, Moor-, Klima- und Artenschutz.	Überdies hat sich die Gemeinde Bockhorn bereits im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie zum Schutz des NSG „Bockhorner Moores“ einen Vorsorgeabstand von 300 m angesetzt. Die für den Naturschutz bedeutsamen Bereiche des Niedersächsischen Moorschutzprogrammes waren bereits Bestandteil der im LROP 2017 ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund und sind damit bereits im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie (Stand: 08.11.2021) als weiche Tabuzonen berücksichtigt worden. Überdies gibt es weder für noch gegen die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1. Nr. 5 BauGB auf Moorflächen und deren möglichen Auswirkungen derzeit rechtliche Vorgaben. Die am 21.10.2021 in Kraft getretene Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz, ist lediglich ein Eckpunkt zur Umsetzung des Klimaschutzes. Eine Wiedervernässung der trockengelegten Moore ist zwar eine Möglichkeit die CO₂-Emissionen schnell und effizient zu verringern, jedoch ist eine Wiedervernässung in einigen Gebieten kaum möglich, da die Flächen schon zu lange trocken liegen (Bundesinformationszentrum Landwirtschaft 2021). Durch Oxidation und Sackung verlieren landwirtschaftlich genutzte Moorflächen eine Torfschicht von 1-2 cm pro Jahr. Grünlandstandorte auf trockengelegten Moorflächen setzen pro Jahr und Hektar ca. 14-24 t CO₂-Äquivalent frei. Durch eine intensive Ackernutzung wird die Mineralisation des Torfes noch erheblich verstärkt (45 t CO₂-Äquivalent pro Hektar pro Jahr).

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Eine Überplanung dieser wertvollen Bereiche mit Windenergie, die mit Flächenversiegelungen, massiven Bodeneingriffen sowie erheblichem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial einhergeht, steht absolut konträr zu diesen Zielen des Natur-, Moor- und Klimaschutzes.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bau von Windenergieanlagen dient auch selbst dem Klimaschutz und verursacht im Vergleich zu anderen Bauleitplanungen verhältnismäßig geringe Eingriffe in den Boden. Durch bodenschonende Bauweisen und Tiefengründungen (Pfehlgründungen) der WEA kann der Eingriff in den Boden und die Menge des erforderlichen Bodenaushubs reduziert werden. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden faunistische Untersuchungen durchgeführt, die in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie Eingriffsermittlung Eingang finden werden. Aufgrund der noch nicht festgelegten Anlagenkonstellation kann dieses nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanänderungen erfolgen. Im Rahmen der konkreten verbindlichen Bauleitplanung können ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen für prognostizierende erhebliche Beeinträchtigungen von vorkommenden windenergiesensiblen Vogelarten sowie streng geschützten Fledermausarten vorgesehen werden, sodass ein bedingtes Tötungsrisiko und/oder Störungen vermieden bzw. minimiert werden.
LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Geozentrum Hannover Stilleweg 2 30655 Hannover	
Boden Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden in den Plangebieten teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung des Schutzgutes Boden wird im Rahmen der Bearbeitung des Entwurfes überprüft und ggf. angepasst. Die Standortwahl für die Sonderbauflächen für Windenergie muss eine Vielzahl von Belangen berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung und Festlegung der Standorte spielte der Belang im Vergleich zu weiteren Belangen eine untergeordnete Rolle. Der Bau von Windenergieanlagen dient auch selbst dem Klimaschutz und verursacht im Vergleich zu anderen Bauleitplanungen verhältnismäßig geringe Eingriffe in den Boden. Durch

Anregungen	Abwägungsvorschläge
vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Durch die Planung werden ggf. kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Es wird begrüßt, dass das Thema der sulfatsauren Böden in den Unterlagen berücksichtigt wird. Neben den LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 weisen wir auf den Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) hin. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten weitere DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.	bodenschonende Bauweisen und Tiefengründungen (Pfahlgründungen) der WEA kann der Eingriff in den Boden und die Menge des erforderlichen Bodenaushubs reduziert werden. In den Umweltbericht werden entsprechende Hinweise zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgenommen. Entsprechende Hinweise für nachfolgende, konkrete Planungsschritte, werden in den Umweltbericht aufgenommen. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nach Möglichkeit im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte beachtet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: Objektname Betreiber Leitungstyp Leitungsstatus HD_PN70 EWE NETZ GmbH Gashochdruckleitung betriebsbereit / in Betrieb Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nach Möglichkeit im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nach Möglichkeit im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte beachtet. Nach heutigem Kenntnisstand handelt es sich um Leitungen, die sich außerhalb des Planbereichs befinden, sie wurden somit schon berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS ® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
OOWV Georgstraße 4 26919 Brake	
Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden. Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten: - Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren - Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen - Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen. Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.	Die Hinweise werden auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Genehmigungsplanungen berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Lübben von unserer Betriebsstelle in Schortens, Tel: 04461 9810211, vor Ort an.	
NLStBV - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 31 26603 Aurich	
Die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch die o. a. Bauleitplanung berührt, weil der nördliche Teilgeltungsbereich (hier: "Hiddels" und "Wulfdiek") an die Landesstraße 816 (L 816) grenzt. Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind jedoch die folgenden Belange zu berücksichtigen. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind noch keine konkreten WEA-Standorte sowie deren verkehrliche Erschließung dargestellt. Diese müssen Gegenstand der nachgelagerten Planung werden. Hinsichtlich der folgenden Planung weise ich auf die Maßgaben gemäß § 24 (1) und (2) des Niedersächsischen Straßengesetzes. Dementsprechend ist neben der Bauverbotszone (20m Abstand zum Fahrbahnrand) auch die Baubeschränkungszone (40m Abstand zum Fahrbahnrand) der L 816 zu berücksichtigen. Zur verkehrlichen Erschließung ist grundsätzlich das Gemeindestraßennetz (z. B. <i>Sandfurtsweg</i>) zu nutzen. Für die Anlage bzw. Nutzung von Zufahrten zur L 816 ist jeweils eine Sondernutzungserlaubnis gemäß §§ 18ff. NStrG meiner Dienststelle erforderlich. Aufgrund der Tatsache, dass in diesem	Die Hinweise werden auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Genehmigungsplanungen berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Teilabschnitt der L 816 bereits Zufahrten zur L 816 vorhanden sind, ist im konkreten Einzelfall (nachfolgende Planung) zu prüfen, ob und unter welchen Maßgaben ausnahmsweise hier eine solche Erlaubnis (weiterhin) erteilt werden kann. <u>Hier bitte ich um frühzeitige Abstimmung.</u> Insbesondere hinsichtlich der Eisabwurfgefahr weise ich auf die Maßgaben des gemeinsamen Runderlasses "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass)" vom 20. 07. 2021 in der jeweils gültigen Fassung hin. Die Belange der BAB A 29 werden von der Autobahn GmbH des Bundes vertreten. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	
NLStBV - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Dez. 42 – Standort Oldenburg - Luftfahrtbehörde – Kaiserstr. 27 26122 Oldenburg	
In Bezug auf die o.g. Bauleitplanung weise ich darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme zu Windenergieanlagen erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Eine weitere Beteiligung meiner Behörde ist daher erforderlich. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen.	Die Hinweise werden auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Genehmigungsplanungen berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Zusätzlich ist § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	
BUND Landesverband Niedersachsen e.V. Kreisgruppe Friesland Sielmeisterstr. 18 26345 Bockhorn	
Hiermit nehmen wir als Träger öffentlicher Belange Stellung zum Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bockhorn. Schon jetzt weisen wir daraufhin, dass unser Fachpersonal für derartige Stellungnahmen aufgrund von Krankheit verhindert ist und bitten um Bestätigung der Terminverlängerung bis zum 31.01.2023. Bis heute konnte mit verfügbaren Personal nur das Dokument mit der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgearbeitet werden. Zu dieser Änderung wird wie folgt Stellung genommen: 1. Grundsätzlich sieht auch der BUND die Notwendigkeit der verstärkten Nutzung der Windenergie.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
2. Trotzdem ist der vorgelegte Änderungsentwurf nicht in allen Bereichen schlüssig. 3. Insbesondere erschließt sich uns der letzte Satz der Ziffer 5.2 auf Seite 10 nicht. Dort steht die Formulierung: 11 ... vorgesehenen Werte deutlich übertroffen ...". Der Änderung kann entnommen werden, dass das Potenzial der Änderung bei 2,14 % der Fläche der Gemeinde Bockhorn liegt. Die Vorgabe von Seiten der Bundesebene beträgt 2,2 % zum 31. Dezember 2032. Diesen Wert würde die Gemeinde Bockhorn damit nur geringfügig unterschreiten. Von daher erschließt sich uns nicht, wie man in der Änderung von einem 11 ... deutlich übertroffen ... "schreiben kann. Oder verschweigt diese Änderung der Öffentlichkeit etwas. Um Erläuterung dieser Formulierung wird gebeten. 4. Gem. Potentialstudie umfasst der Suchraum V eine Fläche von 43,95 ha. Der Änderungsbereich IV ist aber wesentlich größer. Warum wird nicht die Fläche des Änderungsbereiches IV angegeben, denn dann könnte man errechnen, ob der Flächenwert nicht doch deutlich überschritten wird. Von daher wird bezweifelt, dass es eine Notwendigkeit für eine derart große Abweichung zwischen Suchbereich V und Änderungsbereich IV gibt. Für den nördlichen Bereich des Änderungsbereiches IV gibt es aus unserer Sicht keine Notwendigkeit. Warum hat die Potentialstudie diesen Bereich nicht untersucht? Oder hat sie diesen Bereich untersucht und man ist zu der Auffassung gelangt, dass es sich um ein Ausschlussgebiet handelt. Man kann darüber nicht mit einer Formulierung " ... aufgrund seiner Kleinteiligkeit nicht weiter betrachtet ... " einfach hinweggehen. Gibt es irgendeinen Grund, warum man den Änderungsbereich IV genau um diesen Bereich erweitern will? Ist das möglicherweise die WEA, die Strom für die Bockhorner Ziegelei liefern soll, so wie es im Gespräch ist. Dann hätte man das auch schon in der Potentialstudie mit berücksichtigt können und bewerten sollen. 5. Es ist überhaupt noch nichts zu erkennen, ob eine Netzanbindung überhaupt möglich ist.	Der Anregung wird gefolgt und die Begründung klarstellend angepasst. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Suchräume aus der Standortpotenzialstudie werden nicht 1-zu-1 in den FNP übernommen. Es findet im Prinzip eine Art Übersetzung statt. Es wird geprüft, in welchen Bereichen der Rotor aus dem Suchraum herausragen kann (die Studie liefert eine Rotor-Out-Darstellung). Im Rahmen des FNP wird die Sonderbaufläche so dargestellt, dass eine Windenergieanlage inkl. des Rotors innerhalb der Sonderbaufläche liegt. Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden zur, in diesem Raum verlaufenden Hochspannungsleitung Abstände angenommen, die sich im FNP nicht wiederfinden. Die Gemeinde möchte hier nicht ohne Not Räume beschneiden und es der konkreten Anlagenplanung überlassen, wie dicht die Anlagen später an die Leitung heran gebaut werden können. So hat sich die Gemeinde auch dazu entschlossen, im FNP den Bereich nördlich und südlich der Leitung, aufgrund der Nähe der Flächen, als einen Park zu betrachten. Wer als Projektierer hinter einer Fläche steht, spielt bei der Potenzialflächenermittlung und der Darstellung der Sonderbauflächen keine fachliche/stadtplanerische Rolle und ist zu vernachlässigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dies ist nicht Aufgabe einer Flächennutzungsplanänderung.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
6. Warum ist im östlichen Bereich Richtung Moor nicht auch eine Erweiterung vorgenommen worden? Hier erkennt man den halben Rotorkreisdurchmesser nicht. Der müsste aber eingezeichnet werden. In diesem Bereich könnte der Mast einer WEA genau auf der Grenze des Suchbereiches, die auch gleichzeitig Grenze des Änderungsbereiches ist, positioniert werden. Dann würde aber der Rotorkreis zur Hälfte über den Änderungsbereich hinausragen. Will man das, oder will man das nicht. Uns ist es wichtig, in diesem Bereich genauso präzise zu sein, wie in den anderen Bereichen, die von dieser Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sind. 7. Was zusätzlich aufgefallen ist, dass bei Ziffer 7.2.1 ein relativ nur wage Formulierung hinsichtlich zukünftiger Nutzung von WEA gewählt wurde. Deswegen gibt es hier auch eine Abweichung zwischen dem Suchbereichen der Potentialstudie und dem Änderungsbereich des Änderungsentwurfes zum Flächennutzungsplan. Eine entsprechende Formulierung müsste auch für den Änderungsbereich IV gewählt werden, denn den Änderungsbereich IV durchschneidet auch eine Stromstrasse.	Der Anregung wird nicht gefolgt bzw. wurde diese Darstellung nicht gewählt, da hier aus avifaunistischen Gründen ein Vorsorgeabstand zum Moor im Rahmen der Studie berücksichtigt wurde. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Begründung zum Änderungsbereich IV klarstellend angepasst wird.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen d. Bundeswehr Referat Infra I 3 – Hoheitliche Aufgaben Fontainengraben 200 53123 Bonn	
Das komplette Gemeindegebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Wittmund gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel in einer Entfernung von 20-30 km zum Radar. Die Erfassungshöhe des Radars beträgt im Gemeindegebiet ca. 50 m über NHN. Ab dieser Höhe werden Gegenstände bereits vom Radar erfasst und könnten daher auch Störungen verursachen. Belange der Bundeswehr werden somit berührt und ggf. beeinträchtigt. Im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahren mit Zurverfügungstellung diverser Daten über die Anzahl, den Typ, die Nabenhöhe, den	Die Hinweise werden auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Genehmigungsplanungen berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und den genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen nach WGS 84 in Grad, Minuten und Sekunden wird in Einzelfallbetrachtungen und in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgegeben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, das in dieser frühen Planungsphase noch keine genauen Angaben gemacht werden können.	
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstr. 19 30519 Hannover	
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinswirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Flächen, für die keine Auswertung erfolgt ist, wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes der Anregung nicht gefolgt. Eine Luftbildauswertung muss im Rahmen weiterer, konkreter Planungen durchgeführt werden

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Fläche B <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Sondierung Fläche C <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis: Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf Fläche D <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Hammerbrookstr. 44 20097 Hamburg	
Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.	Die Hinweise werden auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Genehmigungsplanungen berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Durch das Gemeindegebiet Bockhorn verlaufen planfestgestellte Bahnanlagen: Bahnstrecke 1522 Oldenburg – Wilhelmshaven, Bahn-km 37,500 – 41,700 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 544 Leer – Rastede Uw, Mast Nr. 3804 – 3820 Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten: Bahnstrecke Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen. Im Rahmen der Zuwegungsplanung bitten wir die folgenden Punkte zu beachten: Die Zuwegung hat über öffentliche Straßen zu erfolgen. Die Nutzung von privaten Bahnübergängen ist nicht zulässig. Für die Nutzung von öffentlichen Bahnübergängen mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich. Die Bahnübergänge sind ggfs. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden. Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB Netz AG zwingend notwendig.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seiner Rechtsnachfolger. Wir bitten das Bahnprojekt „Ausbaustrecke (ABS) Oldenburg – Wilhelmshaven“ zu beachten. Weitere Informationen zum Projekt finden Sie online unter https://www.oldenburg-wilhelmshaven.de/. Ferner ist der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 zu beachten. Planungen aus dem BVWP 2030 können über das PRINS System (https://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html) abgerufen werden. Bahnstromleitung Die planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen sind Bahnbetriebsanlagen der DB AG und dienen der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten: Als Betreiber der o. g. Hochspannungsanlagen ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht die DB Energie GmbH nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggfs. haftbar. Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Dieser Nachweis kann rechnerisch mit den Formeln der o.g. DIN EN erbracht werden. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entschieden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Des Weiteren ist bei geplanten WEA ein Arbeitsraum á Raum erforderlich, der mit der DB Energie GmbH zu vereinbaren ist. Vor Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist der DB Energie GmbH der genaue Standort der WEA sowie der Nachweis zur Nachlaufströmung in Form eines Gutachtens zwecks Prüfung vorzulegen. Die Prüfung hat u.a. zu klären, ob die Leiterseile der 110-kV-Bahnstromleitung innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110-kV Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Die Norm sagt dazu aus: <i>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</i> <i>für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser.</i> <i>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</i> Einer Festlegung über endgültige Standorte von Windkraftanlagen kann erst nach Klärung der Nachlaufströmungsverhältnisse und den daraus abzuleitenden und eventuell notwendigen Schwingungsmaßnahmen zugestimmt werden. Falls Straßen / Zuwegungen, Naturschutzkompensationsflächen in Form von Aufwuchs oder Leitungen / Kabel zu oder zwischen den WEA innerhalb des Schutzstreifens der Bahnstromleitung gebaut werden sollen ist die DB Energie GmbH zu beteiligen. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist. Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	

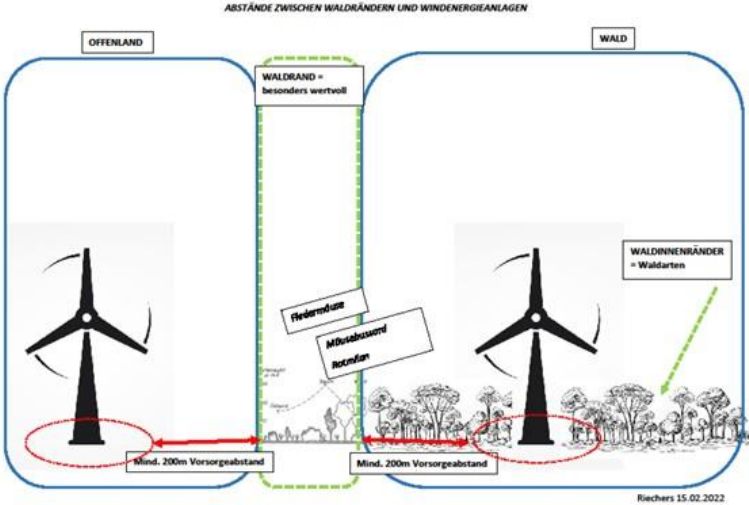
Anregungen	Abwägungsvorschläge
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS Campus 10 63225 Langen	
Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und Schutzbereichen Stand Dezember 2022. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	Die Hinweise werden auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen und im Zuge der weiteren Genehmigungsplanungen berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
BAF Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Robert-Bosch-Str. 28 63225 Langen (Hessen)	
in dem o.g. Bauleitplanverfahren berufe ich mich für meine Behörde auf die Zustimmungsfiktion (letzter Absatz Ihres Schreibens).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
JadeWeserAirport Freiligrathstr. 416 26386 Wilhelmshaven	
Wir haben gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Windenergie grundsätzlich keine Einwände. Bei der Aufstellung des B-Plans bitten wir auf Grund der bisher bestehenden Bedenken der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH um eine Höhenbeschränkung für die WKA 1 im Windpark Hiddels von 141 Metern. Wir gehen auf Grund aktueller Aussagen der DFS davon aus, dass die Ergebnisse der Neuvermessung des An- und Abflugverfahrens im 1. Quartal 2023 mitgeteilt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Höhenbeschränkungen oder Regelungen zur Höhe allgemein, sind auf dieser Planungsebene nicht zulässig. Die Belange des JadeWeserAirport müssen im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg Zeteler Str. 18 26340 Zetel-Neuenburg	
Diese Mail enthält sowohl Hinweise zu Windenergieanlagen als auch zu Photovoltaikanlagen im zweiten Teil. Zu o.g. Beteiligung gebe ich folgende Stellungnahme ab: Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. 1.) zu Windenergieanlagen: Lt. RROP des LK Friesland beträgt die Waldfläche ca. 5,5, % der Kreisfläche und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von ca. 20 %. Dem entsprechend gibt es im LK Friesland auch einen geringeren Anteil an Waldrändern.	Die Ausführungen zum Wald werden zur Kenntnis genommen. Das im LROP keine klaren Abstände von Wald zu Windenergieanlagen definiert wurden liegt wohl daran, dass Windenergieanlagen auch im Wald zulässig sein können.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Das RROP des LK Friesland von 2020 führt zu Wald/Waldrand u.a. folgendes aus Seite 147: 2 Waldränder sind wegen ihrer besonderen Bedeutung als Übergangsbereich zur freien Landschaft von Bebauung und störender Nutzung freizuhalten. 3 Ein Mindestabstand von Verkehrs- und Versorgungstrassen von 50m zum Waldrand soll eingehalten werden Seite 153: Zu den individuellen Ansprüchen an den Wald müssen noch die allgemein gesellschaftlichen Anforderungen addiert werden. Dies können beispielsweise sein:Waldbelastung durch Bebauung (zeitweiliger Verlust der Waldfunktionen durch Waldinanspruchnahme als Baufläche, Störungen der Waldrandbereiche durch heranrückende Bebauung, illegale Abfallentsorgung) Aus dem vorab Ausgeführten kann auf eine hohe Belastung der Wälder im Landkreis Friesland geschlossen werden. Zu Wald/Waldrand und Windenergieanlagen gibt es keine weiteren Aussagen. Das RROP des LK Friesland wurde in den Jahren vor 2020 entwickelt. Evtl. noch zu einer Zeit, als der Bau von Windenergieanlagen im Randbereich von Wäldern noch nicht bzw. gar nicht so im Fokus stand wie in der sehr aktuellen Situation heute. Trotz Mitwirkung, auch der Nds. Landesforsten, wurden im gerade aktualisierten ROP des Landes Niedersachsen (2022) weder eindeutige Abstände zwischen WEA und Waldrändern z.B. in „Metern“ noch die Mindestgrößen von Waldflächen definiert. Hierfür gab es sicherlich gute Gründe. Z.B. mag es ein Grund sein, WEA-Projekte auf Grund von geringfügigen Unterschreitungen von Abstandregelungen trotzdem umsetzen zu können. M.E. bedeutet es aber nicht, dass es damit keine erheblichen Konfliktpotenziale zwischen den i.d.R. besonders wertvollen Waldrändern und den WEA mehr gibt. Auch, wenn dieser Konflikt noch nicht wissenschaftlich und abschließend untersucht wurde, so ist er doch unstrittig.	Die Gemeinde Bockhorn hat das Thema Wald im Rahmen der Studie wie folgt berücksichtigt: Waldflächen wurden aufgrund des geringen Waldanteils innerhalb des Gemeindegebietes von der Windplanung ausgeschlossen. Zusätzlich wurde ein Puffer zu Waldflächen berücksichtigt. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes bedeutet dies, dass kein Wald durch die vorliegende Planung betroffen sein kann. Bei der konkreten Anlagenplanung ist das Thema Wald in angemessener Art und Weise zu berücksichtigen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bitte erlauben Sie mir deshalb, auf das Ergebnis einer internen Forstexpertenrunde der NLF vom 15.02. und 03.03.2022: Bemerkenswert ist in dem Protokoll u.a. auch die hohe ökologische (eine Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen) Bedeutung von Waldrändern, die bereits in einem Merkblatt der NLF dargestellt ist und die Haltung des Niedersächsischen Landkreistages, der ebenfalls einen Abstand von 200 m empfiehlt. Zudem ist m.E. in den weiteren Verfahren noch zu prüfen, ob die spätere Einzel-Genehmigung einer Errichtung einer WEA (Turm) überhaupt möglich ist, wenn im Einzelfall ein Mindestabstand unterschritten wird. s. u.a. auch: Landes -Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Zu Ziffer 03, Satz 2: Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung. Eine tiefer gehende Betrachtung (z.B. was „störend“ ist, ob Turm oder Rotorspitze) kann von hier aus derzeit allerdings nicht weiter vorgenommen werden. 2.) zu Photovoltaikanlagen: Hierzu sei angemerkt, dass der Abstand zwischen Waldrand und Zaun ca. 30 m (je nach Baumart und deren max. Wuchshöhe) betragen muss. Ansonsten würde dem Waldbesitzer eine außergewöhnlich hohe Verkehrssicherungspflicht abverlangt, die ihm i.d.R. nicht zugemutet werden kann. Soll dies unterschritten werden, so sind mit dem Waldeigentümer eine privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen, die ihn von jeglicher Haftung freistellt und die Übernahme von erhöhten Bewirtschaftungskosten zusagt.	Die Ausführungen zur Photovoltaik haben für die vorliegende Planung keine Relevanz, eine Abwägung findet daher nicht statt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Des Weiteren bietet ein 30 m breiter Streifen dem Wild auch bessere Möglichkeiten, in diesem Bereich den Lebensraum Waldrand annehmen zu können, ein erweitertes Äsungsangebot und ein sichereres „Austreten“ aus dem Walde. Allg. Hinweis: Grds. sei angemerkt, dass PV-Anlagen im Walde grds. nicht anzustreben sind. Für solche Fälle ist in jedem Fall ein Waldumwandlungsverfahren (§ 8 NWaldLG) durchzuführen. Zudem hätte eine PV-Anlage im Walde, neben temporärer Beschaffung durch Nachbarbäume, die Auswirkung, dass die positive Möglichkeit der dauerhaften CO₂ Bindung verloren gehen würde. Nur Freiflächen PV-Anlagen dienen echter CO₂ Einsparung. ergänzend zu der Mail vom 01.12.2022 - 12:51 einen weiteren Hinweis: im Zusammenhang mit Wald empfehle ich Ihnen noch folgenden Link: https://www.bing.com/search?q=windenergieerlass+niedersachsen+02.09.2021&qs=n&form=QBRE&sp=-1&pq=windenergieerlass+niedersachsen+02.09.2021&sc=0-42&sk=&cvid=AF15FB67A15C40CE82EAB2538F8AE32E= Windenergieerlass ab 02.09.2021 des MU und hier aus waldrechtlicher Sicht insbesondere die Ziffern 1.4 Anwendungsbereich, 2. Raumordnung und Bauleitplanung, 2.6 Harte Tabuzonen, 2.7 Weiche Tabuzonen, 3.6.1 – 3.6.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft und der Tabelle 5 in Anlage 2. Beim empfohlenen Vorsorgeabstand von 200m (s. auch Mail von 12:51) ist, anders als in der Skizze dargestellt, vom Turm auszugehen. D.h., dass bei entsprechenden Windverhältnissen die Spitze des Rotorblattes deutlich näher an den Waldrand heranreichen kann.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 Ich hoffe, dass diese weiteren Ausführungen für sie hilfreich sind.	
Tennet TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte	
In den angefragten Bereichen Ihrer Planung verlaufen die o. a. Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft. Bei der Ausweisung von Windenergieflächen und Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Geplante Leitung BalWin 1-3 Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich Ihrer Planungen das derzeit im Abschluss befindliche Raumordnungsverfahren BalWin1, BalWin2 und BalWin3 der TenneT Offshore GmbH (TOG) befindet. Das Plangebiet der Gemeinde Bockhorn wird von den Trassenplanungen der Offshore Netzan-schlussleitungen BalWin1 und BalWin2 tangiert. Das Netzan-schluss-system BalWin3 ist von Planungen der Gemeinde Bockhorn nicht betroffen.	Der Anregung wurde dahingehend gefolgt, dass die Leitungen, innerhalb der Teilbereiche mit dargestellt wurden. Eine konkrete Berücksichtigung der Leitungen muss in anschließenden Genehmigungsverfahren erfolgen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Da die Gemeinde Bockhorn als Träger öffentlicher Belange im o.a. Raumordnungsverfahren beteiligt und gehört wurde (Abgabe einer Stellungnahme mit Datum vom 23.09.2022, Erörterung vom 13.12.2022, ArL Oldenburg) sehen wir weiteren, bereits vereinbarten Abstimmungen konstruktiv entgegen. Insbesondere weisen wir diesbezüglich auf die Planfeststellungsverfahren zu den genannten Netzanschlussystemen BalWin1 und BalWin2 hin. Im Rahmen dieser Trassenplanungen werden die Konzepte der Gemeinde Bockhorn und der TenneT Offshore GmbH im Detail abgestimmt, so dass sowohl die Planungen für Onshore Windkraft, als auch die Planungen für Netzanschlussleitungen der Offshore Windkraft geplant und installiert werden können. <u>Zu unserer Höchstspannungsfreileitung</u> Die Sonderfläche „Jühdenerfeld West“ tangiert die Höchstspannungsfreileitung zwischen Mast 113 und 114. Bei der Festlegung der Standorte für Windenergieanlagen ist folgendes zu berücksichtigen: Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung (von der Achse je 15,0 m rechts und links) und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände ein-zuhalten: $\alpha\text{WEA} = 0,5 \times \text{DWEA} + \alpha\text{Raum} + \alpha\text{LTG}$ Dabei ist • αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-kV = 30 m) und • αRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum αRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). Ist der Abstand zwischen dem nächstliegendem ruhenden Leiter und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmessers sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 40,0 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können. Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitung unterkreuzen, gilt folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen. Allgemein Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken. Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Höchstspannungsfreileitung weisen wir hiermit ausdrücklich hin. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das Bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüren „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Kabelanlagen“. Für Ihre weitere Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte. An der weiteren Planung, spätestens beim Baugenehmigungsverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen. Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Amprion GmbH Robert-Schumann-Str. 7 44263 Dortmund	
Über den Geltungsbereich der obigen Bauleitplanung verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Amprion plant jedoch, die im Betreff genannte 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung zwischen Wilhelmshaven und Hamm, Bl. 7008, auch Korridor B genannt, in diesem Bereich zu verlegen. Das Leitungsprojekt ist als Vorhaben 49 im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben. Der Antrag auf Bundesfachplanung (§ 6 NABEG) wurde am 21.09.2022 gestellt und somit das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Den Geltungsbereich haben wir mit unserem Trassenkorridornetz abgeglichen und festgestellt, dass es hier zu Überschneidungen mit unseren Korridorplanungen kommen kann. Der Verlauf der Trassenkorridore kann sich unter anderem in den nachfolgenden Verfahren noch verändern. Um die Belange in unseren Planungen berücksichtigen zu können, bitten wir um weitere Beteiligung im Verfahren.	Die Leitungstrasse wurde als Plantrasse im Rahmen der Studie berücksichtigt und diese Trasse hat nach aktuellem Kenntnisstand keinen Einfluss auf die vorliegende Planung.
Avacon Netz GmbH Schiller Straße 3 38350 Helmstedt	
Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie Bockhorn) - sachliche Teiländerung des FNP sind unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. <u>ANHANG</u>	Der Anregung wurde dahingehend gefolgt, dass die Leitungen, innerhalb der Teilbereiche mit dargestellt wurden. Eine konkrete Berücksichtigung der Leitungen muss im anschließenden Genehmigungsverfahren erfolgen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<u>Nördliche Anfragefläche:</u> Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Varel-Roffhausen“, LH-14-020 (Mast 026-033) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Breite des Leitungsschutzbereiches beträgt bis zu 50,00 m, d. h. je 25,00 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen. Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Planwerk der Sparte Hochspannung. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Zwischen der jeweiligen Turmachse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{\text{Raum}} + \alpha_{\text{LTG}}$ Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen. Befindet sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110- kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Pascal Abel unter der Mobilfunknummer + 491 70/9 53 16 33 zu erfragen. Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@ava-con.de. Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung. <u>Südliche Anfragefläche:</u> Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Conneforde- Wiesmoor“, LH-14-007 (Mast 135-137) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Breite des Leitungsschutzbereiches beträgt bis zu 50,00 m, d. h. je 25,00 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen. Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Planwerk der Sparte Hochspannung.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Zwischen der jeweiligen Turmachse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{\text{Raum}} + \alpha_{\text{LTG}}$ Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen. Befindet sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Pascal Abel unter der Mobilfunknummer +491 70/9 53 16 33 zu erfragen. Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@ava-con.de. Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.	
Ericsson GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf	
Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen von Bürgern

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bürger 1	
Hiermit weise ich, XXX, wohnhaft XXX die Entfernung von meinem Haus zum Gelände „Jühdenerfeld West“ nicht berücksichtigt wurde. Laut Plan nur Entfernung Neuer Weg und Akazienweg. Ich bitte daher um eine Prüfung des Planes gegebenenfalls eine nachträgliche Änderung.	Der Anregung wird gefolgt, die Entfernung noch einmal geprüft und die Zeichnung, falls erforderlich angepasst.
Bürger 2	
Sehr geehrte Damen und Herren, uns ist bekannt, dass die Windenergie ausgebaut werden soll und substanzieller Raum zu verschaffen ist. Allerdings sehen wir diese Planungen äußerst skeptisch, gerade in Bezug auf das naheliegende Naturschutzgebiet. Mooregebiete haben eine herausgehobene ökologische Bedeutung und sind ein wichtiger Faktor für den Klimaschutz. <i>„So plant das Bundesumweltministerium ein Aktionsprogramm. Natürlicher Klimaschutz, das der Arten- und Klimakrise entgegenwirken soll. Mit der Wiedervernässung von Moorflächen, der Wiederherstellung und Renaturierung von Auen, Wäldern und Böden sollen deren natürliche Klimaschutzfunktion sowie die Widerstandsfähigkeit gegen die Klimakrise gestärkt werden. Die Freisetzen von Treibhausgasen aus dem Moorboden lässt sich nämlich nur stoppen, indem die Wasserstände in den trockengelegten Mooren wieder steigen.</i> <i>Als eine der ersten Maßnahmen fördert das Bundesumweltministerium über zehn Jahre vier Pilotvorhaben für den Moorbodenschutz mit 48 Millionen Euro. Dabei werden Moorflächen in den größten Moorregionen Deutschlands wiedervernässt und alternative Bewirtschaftungsformen erprobt und angewandt. Dabei stehen Fragen des Klimaschutzes, der Biodiversität und auch agrar- und sozio-ökonomische Fragestellungen im Mittelpunkt.“</i> Wir würden solche Maßnahmen der Bundesregierung auch in unserer Gemeinde begrüßen. Und hat die Gemeinde Bockhorn nicht bereits das von der Regierung vorgegebene Ziel für Windenergieanlagen erreicht? Durch den Bau der 380 KV-Leitungen sind die Bürgerinnen und Bürger bereits stark belastet. Der Bau weiterer Windenergieanlagen ist unseres Erachtens eine zusätzliche Belastung.	Die Ausführungen zum Moor werden zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme kann die Gemeinde hier nicht erkennen, eine Abwägung ist daher zu diesem Punkt nicht möglich. Das Thema Wiedervernässung hat erst einmal nichts mit der Darstellung von Sonderbauflächen für Wind zu tun. Der Hinweis zur 380 KV-Leitung wird zur Kenntnis genommen. Im Baugesetzbuch ist geregelt, welche Nutzungen und Anlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB) zulässig sein sollen. Dazu gehören u. A. Infrastrukturprojekte wie Leitungen und Windenergieanlagen. Das Wohnen ist im Außenbereich gar nicht bzw. nur ausnahmsweise vorgesehen. Insofern kommt nur der Außenbereich für die genannten Vorhaben in Frage.